

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
01a	Zuschlag für Ausbildungskosten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	§ 17d Absatz 2 S. 4 in Verbindung mit § 17b Absatz 1a Nr. 8 KHG und § 17a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2, Absatz 6 oder 9 KHG	Bundesebene: Richtwerte Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für das ausbildende Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall <u>Keine Richtwerte in 2023</u>	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall <u>Keine Richtwerte in 2024</u>	A6200000 A7200000 (Korrekturabschlag) B6200000 B7200000 (Korrekturabschlag)
01b	Ausbildungszuschlag	§ 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG	Landesebene: Landesweiter Zuschlag	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Keine Richtwerte in 2023	Keine Richtwerte in 2024	A6200010 B6200010
01c	kombinierter Ausbildungszuschlag	§ 17a Absatz 6 bzw. 9 KHG und § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG	Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für das ausbildende Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Keine Richtwerte für 2023	Keine Richtwerte für 2024	A6200011 B6200011
02	Abschlag Nichtteilnahme Qualitätssicherung (nicht abrechnungsrelevant)	§ 8 Absatz 3 BPflV <u>QSKH-RL (seit 01.01.2021 außer Kraft)</u> <u>De-QS-RL (in Kraft getreten am 01.01.2023)</u>	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Berücksichtigung im Erlösbudget	Erlösbudget	Sanktionsregelungen wurden die jeweiligen QS-Verfahren noch nicht beschlossen (Stand: 17.01.2024)	Sanktionsregelungen wurden die jeweiligen QS-Verfahren noch nicht beschlossen (Stand: 17.01.2024)	Kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
03	Sicherstellungszuschlag	§ 17d Absatz 2 S. 5 KHG in Verbindung mit § 17b Absatz 1a Nr. 5 KHG	Bundesebene: Empfehlungen zu Voraussetzungen und Umfang Ortsebene: Zuschlagshöhe	offen	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	A6200004 B6200004
04	Zuschlag für die Aufnahme von Begleitpersonen Zuschlag für die Mitaufnahme der häuslichen, angemeldeten Pflegekraft	§ 2 Absatz 2 BPfLV in Verbindung mit § 1 Abs. 9 PEPPV 2023 und 2024 und " <u>Vereinbarung Zuschlag Begleitpersonen</u> "	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson 45 Euro je Belegungstag der Pflegekraft	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson 45 Euro je Belegungstag der Pflegekraft	Zuschlag Begleitperson: A6100000 B6100000 Zuschlag Pflegekraft: A6100001 B6100001
05	Abschlag für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung (wird zum 01.01.2019 abgelöst durch Notfallstufenvergütungsvereinbarung nach § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntG)	§ 17d Absatz 2 S. 4 KHG in Verbindung mit § 17b Absatz 1a Nr. 1 KHG	bis auf Weiteres gesetzliche Regelung	vollstationäre Fälle	--	--	75200001

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
06	Zuschlag für externe Qualitätssicherung	§ 17d Absatz 2 S. 4 KHG in Verbindung mit 17b Absatz 1a Nr. 4 KHG, § 137 SGB V <u>Vereinbarung 2023/2024</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Fälle	0,91 Euro	0,93 Euro	A6200003
07	DRG-Systemzuschlag	§ 17b Absatz 5 KHG in Verbindung mit <u>Vereinbarung 2023</u> <u>Vereinbarung 2024</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	1,54 Euro je voll- und teilstationärem Fall - Anteil InEK: 0,26 Euro - Anteil Kalkulation: 1,28 Euro	1,43 Euro je voll- und teilstationärem Fall - Anteil InEK: 0,29 Euro - Anteil Kalkulation: 1,14 Euro	A6200003 B6200003
08	Investitionszuschlag (Ost)	§ 8 Absatz 3 BPfLV in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 GSG	gesetzliche Regelung	Pflegesätze: je Berechnungstag Fallpauschalen: je Belegungstag (ohne Entlassungstag)	ab 01.01.2015 nicht mehr abrechnungsfähig	ab 01.01.2015 nicht mehr abrechnungsfähig	40000002
09	Abschlag wegen fehlender Lieferung der DRG-Daten	§ 21 Absatz 5 KHEntgG in Verbindung mit <u>§-21-Vereinbarung</u>	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Volumen	je nicht dokumentiertem Fall	10 bzw. 15 Euro je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	10 bzw. 15 Euro je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	Kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
10	Systemzuschlag G-BA und Institut nach § 139a SGB V (IQWiG)	§ 91 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 139c SGB V und Vereinbarung und Beschluss <u>Vereinbarung 2023</u> <u>Vereinbarung 2024</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Im stationären Sektor: 2,96 Euro je Fall	Im stationären Sektor: 2,94 Euro je Fall	A6200006 B6200006
11	Abschlag bei Nichtteilnahme am Datenaustausch (DTA)	§ 303 Absatz 3 SGB V	gesetzliche Regelung	krankenhausindividuell je Rechnung	kassenindividuell bis zu 5 Prozent des Rechnungsbetrages	kassenindividuell bis zu 5 Prozent des Rechnungsbetrages	47200000
12	Telematik-Zuschlag (Basis-Rollout)	§ 291a Absatz 7a in Verbindung mit den Finanzierungsvereinbarungen <u>Finanzierungsvereinbarung vom 01.04.2022</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe Ortsebene: Volumen	voll und stationsäquivalente Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V einschließlich beleg-ärztlicher Behandlung nach § 121 SGB V	krankenhauspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	krankenhauspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	A6200008 B6200008 D6200008
13a	Aufwandspauschale bei erfolgloser MD-Prüfung	§ 275 Absatz 1c SGB V	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	300,00 Euro	300,00 Euro	A6300001 B6300001 D6300001

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
13.b	Aufschlag bei fehlerhafter Abrechnung nach MD-Prüfung (nur für Kassen)	Aufschlag bei fehlerhafter Abrechnung nach MD-Prüfung (nur für Kassen)	gesetzliche Regelung	vollstationäre Krankenhausfälle			A6300048 (Forderung) A7300033 (Erstattung)
14	Zuschlag zur Vergütung der Sach- und Strukturkosten im stationsäquivalenten Behandlungsbereich	17d Absatz 3 Satz 1 KHG § 6 Absatz 1 Satz 1 BPfIV	Ortsebene	stationsäquivalente Behandlungen	Prozentualer Zuschlag auf den Gesamtbetrag	Prozentualer Zuschlag auf den Gesamtbetrag	D64EA000 D64EP000 D64ES000 D64KA000 D64KP000 D64KF000
15	Zuschlag zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV2	§ 5 Absatz 3i KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle ab dem 01.04.2020	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	A6200013 B6200013

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
16	Zuschlag gemäß §5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BPfIV 3. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 22.06.2021 Änderungsvereinbarung vom 22.03.2021 zur 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 18.12.2020	Bundesebene Ortsebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	A6200014 B6200014 D6200014
17	Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte	§ 5 Absatz 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag	krankenhausindividueller Zuschlag	A6200035 B6200035 D6200035

Übersicht Zu- und Abschlüge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
18	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen gemäß § 6 Abs. 6 COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung <u>COVID-19-Abschlagsvereinbarung 2022</u>	§ 18 Absatz 2 KHG (nur bei Beantragung - siehe § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser) Siehe auch § 6 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle			01.06.2021 - 31.12.2021 A64AUSGL B64AUSGL D64AUSGL Ab 2022: A64AUS22 B64AUS22 D64AUS22
19	Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur	§ 11a der Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gem. § 377 Abs. 3 SGB V	Vereinbarung auf Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle seit dem 01.01.2022	1 Prozent vom Rechnungsbetrag je Fall	1 Prozent vom Rechnungsbetrag je Fall	A7300009 B7300009 C7300009 C7200008 (Korrekturen)

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Psychiatrie und Psychosomatik, PEPP)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
20a	Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs	§ 5 Absatz 1 Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser Corona-Ausgleichsvereinbarung 2021	Ortsebene	voll- und teilstationäre sowie stationsäquivalente Fälle	Prozentualer Zuschlag auf den Gesamtbetrag	Prozentualer Zuschlag auf den Gesamtbetrag	A64CORON B64CORON D64CORON
20b	Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs	§ 5a Absatz 1 Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser <u>Corona-Ausgleichsvereinbarung 2022</u>	Ortsebene	voll- und teilstationäre sowie stationsäquivalente Fälle ab 01.01.2022	Prozentualer Abschlag auf den Gesamtbetrag	Prozentualer Abschlag auf den Gesamtbetrag	A74CORON B74CORON D74CORON
21	Zuschlag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	§ 4 Absatz 8a KHEntgG	Ortsebene		2020-2024 max. 0,12 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	2020-2024 max. 0,12 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	47100028
22	Zuschlag für klinische Sektionen	§ 5 Absatz 3b KHEntgG § 9 Absatz 1a Nr. 3 KHEntgG <u>Obduktionsvereinbarung vom 31.10.2021</u>	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaushfälle			ab 01.01.2017: 47100023
23	Abschlag für nicht fristgerechte Datenlieferungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 KHEntgG	§ 11 Abs. 4 Satz 6 KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Krankenhaushfälle	./.	1 Prozent je Fall bis einen Monat nach Abschluss der Budgetvereinbarung	ab 1. Mai 2024: A7200048 B7200048